

Leica Pensionskasse

Anlagereglement

Version beschlossen am 24.11.2021, gültig ab 01.12.2021

Ersetzt Version vom 27.11.2014

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck des Anlagereglements	3
2	Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung	3
3	Ziele der Vermögensbewirtschaftung	3
4	Mittel der Vermögensbewirtschaftung	4
5	Verfahren der Vermögensbewirtschaftung	4
5.1	Anlageorganisation und Kompetenzregelung	4
5.2	Anlageleitbild	5
5.2.1	Anlagestrategie	5
5.2.2	Zulässigkeit der Anlagekategorien	5
5.2.3	Benchmarking	5
6	Zulässige Anlageformen	5
6.1	Kurzfristige Anlagen (Liquide Mittel)	5
6.2	Obligationen / Wandel- und Optionsanleihen	5
6.3	Aktien	6
6.4	Hypotheken / Hypothekenfonds	6
6.5	Immobilien	6
6.6	Infrastruktur	6
6.7	Alternative Anlagen	6
6.8	Anlagen beim Arbeitgeber	6
6.9	Kollektivanlagen	7
6.10	Derivate	7
6.11	Nachschusspflicht und Hebelwirkung	7
6.12	Effektenleihe und Pensionsgeschäfte	7
6.13	Erweiterung der Anlagemöglichkeiten	7
7	Sonstige Bestimmungen	8
7.1	Anforderungen an Personen und Institutionen, die mit der Vermögensbewirtschaftung betraut sind	8
7.2	Interessenskonflikte	8
7.3	Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden	8
7.4	Eigengeschäfte	8
7.5	Abgabe von Vermögensvorteilen	9
7.6	Retrozessionen	9
7.7	Offenlegung	9
7.8	Ausübung der Aktionärsrechte	9
7.8.1	Ausübung der Aktionärsrechte von Schweizer Gesellschaften	9
7.8.2	Ausübung der Aktionärsrechte von ausländischen Gesellschaften	10
7.9	Pflichten zu FinfraG/FinfraV	10
7.10	Bewertung der Anlagen	11

7.11	Wertschwankungsreserve	11
7.12	Controlling und Berichterstattung	11
7.13	Änderungen	12
7.14	Schlussbestimmungen	12

1 Zweck des Anlagereglements

Das Anlagereglement legt im Sinne der gesetzlichen Vorgaben für die Vermögensanlage (Art. 51a Abs. 2 lit. m und n BVG, Art. 49a Abs. 1 und 2 BVV2) die Ziele und Grundsätze, die Mittel und das Verfahren der Vermögensbewirtschaftung fest.

Das Anlagereglement ist richtungsweisend für den Stiftungsrat, die Anlagekommission und die Verwaltung (Geschäftsführung) der Vorsorgeeinrichtung sowie für alle weiteren in die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens involvierten Personen und Institutionen. Es formuliert die mittel- bis längerfristigen Ziele der Vermögensbewirtschaftung und wird durch den Stiftungsrat erlassen bzw. abgeändert.

2 Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung

Im Sinn der gesetzlichen Vorgaben sind bei der Vermögensbewirtschaftung folgende Grundsätze zu beachten:

- a. Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass die Leistungsziele der Vorsorgeeinrichtung mit einem möglichst günstigen Leistungs-/Beitragsverhältnis finanziert werden können.
- b. Die Ziele der Vermögensbewirtschaftung zu Sicherheit und Risikoverteilung, Ertrag und Liquidität sind konsequent auf die Gegebenheiten (z.B. Deckungsgrad, Soll-Rendite) und Anforderungen der Vorsorgeeinrichtung auszurichten.
- c. Die Vermögensbewirtschaftung ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen finanziellen Lage und Anforderungen sowie erkennbarer Entwicklungsperspektiven auszugestalten und soll den Anforderungen an eine effiziente finanzielle Führung jederzeit genügen.
- d. Die Ertragsmöglichkeiten auf den Finanzmärkten sollen ausgeschöpft und kritische Entwicklungen in der Vermögensbewirtschaftung frühzeitig erkannt werden.
- e. Der Bewirtschaftungsstil richtet sich nach den Marktmöglichkeiten und kann sowohl aktiv als auch indexnah sein. Die Anlagen können sowohl direkt als auch indirekt umgesetzt werden.
- f. Die Vorsorgeeinrichtung berücksichtigt in der Vermögensbewirtschaftung die gesetzlichen Vorgaben zu Sicherheit und Risikoverteilung, Ertrag und Liquidität (Art. 71 BVG, Art. 49 bis 59 BVV2).

3 Ziele der Vermögensbewirtschaftung

Zwecks nachhaltiger Herstellung resp. Wahrung des finanziellen Gleichgewichts der Vorsorgeeinrichtung ist das Vermögen derart zu bewirtschaften, dass im Sinn der gesetzlichen Vorgaben zu

Sicherheit und Risikoverteilung

- a. die wirtschaftliche und rechtliche Sicherheit des Vermögens (u.a. Werthaltigkeit, Verfügungsgewalt, Veräusserbarkeit) nicht gefährdet wird,
- b. die Risiken angemessen auf Anlagekategorien und Segmente (u.a. Länder / Regionen, Währungen, Sektoren, Branchen, Gegenparteien) sowie auf Risikokategorien (u.a. Marktrisiken, Kreditrisiken, Konzentrationsrisiken, Liquiditätsrisiken) verteilt sind,
- c. das Risikobudget eingehalten wird,
- d. die Wertschwankungsreserve innert nützlicher Frist auf ihre Zielgrösse aufgebaut resp. über ihrer Zielgrösse gehalten werden kann,

Ertrag

- e. unter Beachtung der Risikofähigkeit (finanziell, strukturell) sowie der Finanzierungsanforderungen (Soll-Rendite, Liquiditätsbedarf) ein marktgerechter Ertrag erzielt wird,
- f. die Leistungen an die Destinatäre nach Möglichkeit nachhaltig verbessert werden können,

Liquidität

- g. die versprochenen Leistungen jederzeit erbracht werden können.

4 Mittel der Vermögensbewirtschaftung

Im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung werden folgende Mittel eingesetzt:

- a. Anlageorganisation und Kompetenzregelung, die einen sorgfältigen Bewirtschaftungsprozess unterstützen sollen.
- b. Planungsinstrumente zur Feststellung der Anforderungen an das Anlageleitbild und zur Erarbeitung tragfähiger Entscheidungsgrundlagen (z.B. versicherungstechnisches Gutachten, ALM-Analyse, Risiko Check-up, Cashflow-Plan).
- c. Stufengerechtes Management-Informationskonzept (Anhang 4)
- d. Investment-Controlling, welches die Versorgung mit führungsrelevanten Informationen für eine wirksame Steuerung des Finanzierungsprozesses und damit des in der Vorsorgeeinrichtung gegebenen Strategie- und Umsetzungsrisikos unterstützt.
- e. Gesetzliche Vorschriften zur Zulässigkeit und Begrenzungen der einzelnen Anlageformen gemäss Art. 53ff BVV2 als Anlagen von Vorsorgeeinrichtungen.

5 Verfahren der Vermögensbewirtschaftung

5.1 Anlageorganisation und Kompetenzregelung

Die Führungsorganisation der Vorsorgeeinrichtung umfasst bezüglich der Vermögensbewirtschaftung 3 Ebenen:

- a. den Stiftungsrat
- b. die Anlagekommission
- c. die Geschäftsführung

Die Organisation der Vermögensbewirtschaftung ist detailliert in einem Funktionendiagramm (Anhang 2) so geregelt, dass sichergestellt ist, dass der Stiftungsrat die durch Art. 51ff. BVG zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse und Verantwortlichkeiten in Anwendung von Art. 47ff. BVV2 wahrnehmen kann. Das Funktionendiagramm trägt den Anforderungen eines zielorientierten, effizienten Finanz-Managements der Vorsorgeeinrichtung angemessen Rechnung.

5.2 Anlageleitbild

5.2.1 Anlagestrategie

Die Vermögensstruktur richtet sich unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen von BVG und BVV2 nach der Anlagestrategie (Strategische Asset Allocation, SAA) im Anhang 1.

Die Anlagestrategie orientiert sich an den Finanzierungsanforderungen, der Risikofähigkeit und der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen Vermögen und Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung.

Anlagestrategie (Zielallokation, Bandbreiten) und Umsetzungsrichtlinien geben den Rendite- und Risikorahmen vor.

Für jede Anlagekategorie wird eine Bandbreite mit einem oberen und unteren Interventionspunkt festgelegt. Verlässt die Allokation einzelner Anlagekategorien die vorgegebene Bandbreite, sind Massnahmen zu beschliessen, welche die Allokation innert angemessener Frist (innerhalb von drei Monaten) wieder in die vorgegebenen Bandbreiten zurückführen. Ausnahmen bewilligt der Stiftungsrat.

Die Anlagestrategie ist im Sinne des Asset Liability Managements periodisch auf ihre Verträglichkeit mit den Gegebenheiten und Anforderungen der Vorsorgeeinrichtung zu überprüfen.

5.2.2 Zulässigkeit der Anlagekategorien

In eine Anlagekategorie kann jeweils investiert werden, sofern diese in der Anlagestrategie als separate Anlagekategorie aufgeführt ist.

5.2.3 Benchmarking

Für jede Anlagekategorie ist ein möglichst repräsentativer Index als Vergleichsgrösse (Benchmark) festzulegen.

6 Zulässige Anlageformen

6.1 Kurzfristige Anlagen (Liquide Mittel)

Liquide Mittel sind auf Vorsorgekonti, Kontokorrentkonti, über Festgelder sowie in Obligationen mit einer Laufzeit von unter 12 Monaten anzulegen.

6.2 Obligationen / Wandel- und Optionsanleihen

Im Rahmen der Anlagekategorie „Obligationen“ kann in CHF-Obligationen in- und ausländischer Schuldner, in Fremdwährungs-Obligationen, in Wandel- und Optionsanleihen sowie in High Yield Obligationen investiert werden.

Weiter zulässig sind Anlagen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b BVV2 wie beispielsweise Kapitalversicherungsverträge bei schweizerischen Versicherungseinrichtungen oder alternative Obligationenanlagen gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV2.

Die Regeln einer sachgerechten, aktiven Bewirtschaftung (Laufzeitenmanagement/Rendite-Management) sind mit aller Sorgfalt auf die vorhandenen Obligationenportefeuilles anzuwenden. Das Portfoliomanagement soll sich damit nicht nur auf eine blosse „Buy and Hold“ - Strategie beschränken. Vorgaben bezüglich Bonität (Kreditrating) werden auf Stufe Verwaltungsmandat definiert. Dabei sollten alle Anlagen ausreichend diversifiziert sein.

6.3 Aktien

Im Rahmen der Anlagekategorie „Aktien“ kann in börsenkotierte Aktien schweizerischer und ausländischer Gesellschaften (in Fremdwährung oder CHF) investiert werden.

Themenorientierte Anlagen sind aus Diversifikationsüberlegungen grundsätzlich zugelassen.

6.4 Hypotheken / Hypothekenfonds

Direkthypotheken können nach Prüfung durch den Geschäftsführer in Absprache mit dem Präsidenten des Stiftungsrates an Mitarbeiter vergeben werden. Die entsprechenden Detailausführungen sind in den „Richtlinien zur Vergabe von Hypotheken“ geregelt.

Anlagen in gepoolten Instrumenten (Anlagefonds/Anlagestiftungen) sind zugelassen.

6.5 Immobilien

Im Rahmen der Anlagekategorie Immobilien kann in schweizerische und ausländische Immobilien/Liegenschaften investiert werden. Ausländische Immobilienanlagen sind nur via Kollektivanlagen zugelassen.

6.6 Infrastruktur

Es können Infrastrukturanlagen im In- und Ausland getätigt werden. Die Umsetzung erfolgt ausschliesslich mittels Kollektivanlagen (Single Fund- oder Fund of Funds-Lösungen).

Infrastrukturanlagen können unter folgenden Voraussetzungen den traditionellen Anlagen zugeordnet werden:

- a. Sie überschreiten 10% des Gesamtvermögens nicht.
- b. Eine ausreichende Diversifikation ist gewährleistet, indem eine einzelne Beteiligung (direkt oder innerhalb einer Kollektivanlage gehalten) max. 1% des Gesamtvermögens ausmacht.
- c. Auf Fondsebene besteht kein Leverage (auf Beteiligungsebene zugelassen).

6.7 Alternative Anlagen

Investitionen in alternative Anlagen sind nur zulässig, wenn diese in der Anlagestrategie als separate Anlagekategorie vom Stiftungsrat verabschiedet worden sind. Für die Umsetzung sind nur kollektive Anlageformen (Fonds, Fund of Funds, Beteiligungsgesellschaften, etc.), Zertifikate oder strukturierte Produkte zulässig. Bei der Auswahl der Gefässe ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten.

6.8 Anlagen beim Arbeitgeber

Direktanlagen (Darlehen, usw.) bei der Stifterfirma sowie den angeschlossenen Firmen sind nicht zugelassen.

6.9 Kollektivanlagen

Investitionen in Kollektivanlagen sind gemäss Art. 56 BVV2 erlaubt.

6.10 Derivate

Der Einsatz von derivativen Instrumenten ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erlaubt. Die Vorgaben über deren Einsatz werden auf Stufe Verwaltungsmandat definiert.

6.11 Nachschusspflicht und Hebelwirkung

Anlagen mit Nachschusspflichten sind verboten. Dies bedeutet, dass auch bei den nachfolgend erwähnten Hebelmöglichkeiten die maximal möglichen Verluste auf das in die Vehikel investierte Vermögen beschränkt sein müssen (Ausnahme: temporäre Fremdmittelaufnahme zur Belehnung einer Immobilie gemäss nachfolgender lit. c).

Ein Hebel ist nur zulässig in:

- a. alternativen Anlagen;
- b. regulierten kollektiven Anlagen in Immobilien, wenn die Belehnungsquote auf 50 Prozent des Verkehrswertes begrenzt ist;
- c. einer Anlage in einer einzelnen Immobilie nach Art. 54b Abs. 2 BVV2;
- d. Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten, wenn keine Hebelwirkung auf das Gesamtvermögen der Vorsorgeeinrichtung ausgeübt wird.
- e. Infrastrukturanlagen auf Beteiligungsebene (Hebel auf Fondsebene nicht zugelassen, sofern den traditionellen Anlagen zugeordnet).

6.12 Effektenleihe und Pensionsgeschäfte

Effektenleihe und Pensionsgeschäfte sind grundsätzlich nicht erlaubt, ausgenommen der Stiftungsrat hat dies im Einzelfall ausdrücklich genehmigt. In einem solchen Fall sind die Vereinbarungen so aufzusetzen, dass die Stimmrechtsausübung gemäss Art. 7.8 erfolgen kann. Die Vorschriften des Kollektivanlagegesetzes vom 23. Juni 2006 und seine Ausführungsbestimmungen gelten sinngemäss.

Im Falle des Einsatzes von Effektenleihe und Pensionsgeschäften innerhalb von Kollektivanlagen gelten die Regelungen gemäss dem jeweiligen Prospekt.

Ausleihbar sind nur börsenkotierte Wertpapiere.

6.13 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten nach den Artikeln 53 Absätze 1-4, 54, 54a, 54b Absatz 1, 55, 56, 56a Absätze 1 und 5 sowie 57 Absätze 2 und 3 können gestützt auf dieses Anlagereglement durch den Stiftungsrat aufgrund einer nachvollziehbar hergeleiteten Anlagestrategie beschlossen werden, sofern die Einhaltung der Absätze 1-3 von Art. 50 BVV2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt wird.

7 Sonstige Bestimmungen

7.1 Anforderungen an Personen und Institutionen, die mit der Vermögensbewirtschaftung betraut sind

Die Verwaltung des Vorsorgevermögens kann ganz oder teilweise extern erfolgen.

Es ist mit aller Sorgfalt darauf zu achten, dass die notwendigen fachlichen, organisatorischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Anforderungen erfüllt sind.

Mit der Verwaltung des Vorsorgevermögens dürfen als externe Personen und Institutionen nur betraut werden:

- a. registrierte Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 48 BVG;
- b. Anlagestiftungen nach Artikel 53g BVG;
- c. öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen nach Artikel 67 Absatz 1 BVG;
- d. Banken nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934;
- e. Wertpapierhäuser nach Artikel 41 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FINIG);
- f. Fondsleitungen, nach Artikel 32 FINIG und Verwalter von Kollektivvermögen nach Artikel 24 FINIG;
- g. Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004;
- h. im Ausland tätige Finanzintermediäre, die der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen.

7.2 Interessenskonflikte

Mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im Stiftungsrat der Vorsorgeeinrichtung vertreten sein.

Vermögensverwaltungsverträge müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Vorsorgeeinrichtung aufgelöst werden können.

7.3 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.

7.4 Eigengeschäfte

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Einrichtung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:

- a. die Kenntnis von Aufträgen der Vorsorgeeinrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen;
- b. in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder

dieser Anlage handelt und sofern der Vorsorgeeinrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;

- c. Depots der Vorsorgeeinrichtung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

7.5 Abgabe von Vermögensvorteilen

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Vorsorgeeinrichtung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Einrichtung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung erhalten.

7.6 Retrozessionen

Beauftragte Vermögensverwalter und Fondsgesellschaften haben periodisch zu bestätigen, dass sie auf in den Beständen der Vorsorgeeinrichtung befindlichen Anlagen keinerlei Retrozessionen, Verkaufsprovisionen, Bestandesspflegekommissionen oder ähnliches an andere Adressaten als die Vorsorgeeinrichtung selbst bezahlt haben.

Mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch die Anlagekommission können Beauftragte der Vorsorgeeinrichtung Retrozessionen o.ä. entgegennehmen und mit den mit der Vorsorgeeinrichtung vereinbarten Gebühren verrechnen. Vermögensverwalter und Fondsgesellschaften sind nur auf schriftliche Genehmigung der Vorsorgeeinrichtung hin berechtigt, diese Retrozessionen o.ä. auszubezahlen. Die ausbezahlten und erhaltenen Beträge sind von den Beauftragten periodisch detailliert nachzuweisen.

7.7 Offenlegung

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Vorsorgeeinrichtung stehen. Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Zudem müssen Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Vorsorgeeinrichtung betraut sind, dem Stiftungsrat jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV2 abgeliefert haben.

7.8 Ausübung der Aktionärsrechte

7.8.1 Ausübung der Aktionärsrechte von Schweizer Gesellschaften

Wahrnehmung der Stimmrechte

Die Stimm- und Wahlrechte der von der Vorsorgeeinrichtung direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt, und zwar insbesondere bezüglich folgender Anträge:

- a. Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters)
- b. Vergütungen (Gesamtbeträge an den VR, die Geschäftsleitung und den Beirat)
- c. Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen)

Für die Beurteilung der Anträge orientiert sich die Vorsorgeeinrichtung am langfristigen Interesse der Aktionäre. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung.

Interesse der Versicherten: dauerndes Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung

Dem dauernden Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung wird gedient, wenn die Abstimmungspositionen im langfristigen finanziellen Interesse der Aktionäre der Unternehmen definiert werden. Die Abstimmungspositionen basieren auf Richtlinien, welche:

- a. einen langfristigen Investitionshorizont berücksichtigen und
- b. zu einer ausgewogenen Unternehmensführung beitragen.

Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrates ausgeübt, wenn die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherten stehen.

Organisation

Der Stiftungsrat beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte. Die Anlagekommission resp. der Geschäftsführer ist zuständig für eine effiziente Umsetzung der Stimmrechtsausübung. Auf eine direkte Präsenz an der Generalversammlung wird in der Regel verzichtet. Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste unabhängiger Stimmrechtsvertreter in Anspruch genommen werden. Die Umsetzung kann auch – im Rahmen dieses Vorgehens – einem externen Stimmrechtsberater übertragen werden.

Offenlegung

Das Stimmverhalten wird einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht den Versicherten offengelegt. Ablehnungen oder Enthaltungen werden separat erwähnt.

7.8.2 Ausübung der Aktionärsrechte von ausländischen Gesellschaften

Auf die Wahrnehmung der Stimmrechte der von der Vorsorgeeinrichtung direkt gehaltenen Aktien von ausländischen Gesellschaften wird verzichtet, ausser ein Mitglied der Anlagekommission fordert im Einzelfall (z.B. wenn es die Interessen der Versicherten gefährdet sieht) die Wahrnehmung des Stimmrechts ein.

7.9 Pflichten zu FinfraG/FinfraV

Beim Handel mit Derivaten, die unter das FinfraG (Finanzmarktinfrastrukturgesetz) fallen, sind die Pflichten einer kleinen finanziellen Gegenpartei (gemäss Art. 99 ff. FinfraG) einzuhalten und mit den Vermögensverwaltern bzw. Depotbanken vertraglich zu regeln:

- a. Meldepflicht gemäss Meldekaskade und Rahmenvertrag mit Gegenpartei (Art. 104 Abs. 1 FinfraG).
- b. Risikominderungspflicht (Art. 108 und 110 FinfraG). Diese kommt nicht zur Anwendung für Währungsswaps und Währungstermingeschäfte.

Der Einsatz von Derivaten innerhalb von Kollektivanlagen wird vom FinfraG nicht tangiert. Geschäfte mit einer Gegenpartei mit Sitz im Ausland (Art. 104 Abs. 2c FinfraG) sind nicht erlaubt, ausser die Gegenpartei erstattet die Meldung für die Vorsorgeeinrichtung im Einklang mit den Bestimmungen des FinfraG.

7.10 Bewertung der Anlagen

Die Rechnungslegung der Vorsorgeeinrichtung richtet sich inklusive der Gliederung nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 in der jeweils aktuell gültigen Fassung und berücksichtigt die Erläuterungen und Fachempfehlungen des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV), der Eidgenössischen Kommission für berufliche Vorsorge und der OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE (OAK BV).

7.11 Wertschwankungsreserve

Die Wertschwankungsreserve dient dem Ausgleich von Wertschwankungen des Vorsorgevermögens.

Die Grösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozent der Verpflichtungen (notwendiges Vorsorgekapital) ausgedrückt.

Im Sinne von Art. 49a BVV 2 und Swiss GAAP FER 26 muss die Wertschwankungsreserve in einer nachvollziehbaren Art und Weise gebildet werden. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird nach der 'Value at Risk'-Methode berechnet. Der Zielwert soll so festgelegt werden, dass mit einer hohen Sicherheit bei Einhaltung der gültigen Anlagestrategie und unter Berücksichtigung der Leistungserbringung (Sollrendite) die Vorsorgeeinrichtung innerhalb eines bestimmten Betrachtungszeitraumes nicht in eine Unterdeckung gerät.

Die in die Berechnung der Wertschwankungsreserve einflussenden Parameter (Sicherheitsniveau unter Berücksichtigung der strukturellen Risikofähigkeit, Zeithorizont, Rendite- und Risikoeigenschaften der Anlagestrategie, Sollrendite) und die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve werden periodisch gem. Art. 65b BVG und Art. 48e BVV2 überprüft und gegebenenfalls vom Stiftungsrat neu festgelegt.

Die Vorsorgeeinrichtung hat bei der Bildung und Auflösung der Wertschwankungsreserve so vorzugehen, dass jeweils per Stichtag die folgenden Grundsätze eingehalten sind:

- Die Höhe der Wertschwankungsreserve bewegt sich zwischen null und der Zielgrösse gemäss Anlagereglement. Freie Mittel dürfen erst ausgewiesen werden, wenn die Wertschwankungsreserve ihre Zielgrösse erreicht hat. Eine Unterdeckung darf erst ausgewiesen werden, wenn die Wertschwankungsreserve vollständig aufgelöst ist.
- Die Bildung und Auflösung erfolgt über die Betriebsrechnung.

7.12 Controlling und Berichterstattung

Das Investment-Controlling ist so zu organisieren, dass eine rechtzeitige und verlässliche Versorgung mit den erforderlichen führungsrelevanten Informationen sichergestellt und die für eine effiziente Führung erforderliche Transparenz der Vermögensbewirtschaftung jederzeit und kontinuierlich gewährleistet ist.

Ausgehend vom Controlling ist periodisch die Berichterstattung zuhanden der Entscheidungs-Gremien (Stiftungsrat) aufzubereiten. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist eine Aufteilung der Funktionen Entscheid, Durchführung und Kontrolle unbedingt anzustreben.

Die Verwaltungskosten für die Vermögensverwaltung sowie die Kosten Dritter im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung (z.B. Investment-Controller) sind in der Betriebsrechnung getrennt auszuweisen. Die Kosten sind entsprechend zu erfassen.

7.13 Änderungen

Dieses Anlagereglement kann vom Stiftungsrat jederzeit abgeändert werden.

7.14 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt auf den 1. Dezember 2021 in Kraft.

Heerbrugg, 24.11.2021

Stiftungsrat der Leica Pensionskasse

- Anhang 1: Strategische Asset Allocation (SAA)
- Anhang 2: Kompetenzregelung / Funktionendiagramm
- Anhang 3: Richtlinien für die Zusammenarbeit mit Vermögensverwaltern
- Anhang 4: Controlling- und Reportingkonzept